

Hinweise zu Klageverfahren in Schwerbehindertenangelegenheiten

1. Ablauf des Verfahrens

Zunächst wird das Gericht vom Versorgungsamt die Verwaltungsakte über Sie anfordern. In dieser Akte befinden sich Befundberichte von Ihren Ärzten. Sollten noch nicht alle von Ihnen angegebenen Ärzte befragt worden sein, so holt das Gericht, wenn es dies für erforderlich hält, noch weitere Befundberichte Ihrer Ärzte ein. Sie erhalten eine Durchschrift der vom Gericht eingeholten Befundberichte.

Wenn sich für das Gericht aus den Befundberichten ergibt, dass die Entscheidung des Versorgungsamtes nach Aktenlage keiner weiteren Überprüfung bedarf, wird es einen entsprechenden Hinweis erteilen

Andernfalls wird das Gericht medizinische Sachverständigengutachten bei unabhängigen Ärzten in Auftrag. Die Gutachter werden Sie in den meisten Fällen zu einer Untersuchung laden und aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der in der Akte befindlichen Berichte Ihrer Ärzte, ein schriftliches Gutachten erstellen. Nicht immer stehen an Ihrem Wohnort sachkundige Ärzte zur Verfügung, die auch in der Lage sind, die Gutachten möglichst schnell zu fertigen. Sobald die Gutachten dem Gericht vorliegen, erhalten wir eine Durchschrift hiervon, mit der Bitte um Stellungnahme. Sollten die Gutachten Ihre Auffassung bestätigen, fragt das Gericht bei dem Beklagten an, ob ein Anerkenntnis oder Vergleichsangebot abgegeben wird.

Sollten die Gutachten die Auffassung des Versorgungsamtes bestätigen, werden wir gefragt, ob wir die Klage zurücknehmen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit ein Gutachten eines Arztes Ihres Vertrauens einzuholen. Ob die Einholung eines derartigen Gutachtens sinnvoll ist, sollten Sie mit uns besprechen. Wir können Sie auch bei der Auswahl eines geeigneten Gutachters beraten.

Wenn Sie ein eventuelles Angebot der Beklagtenseite annehmen oder die Klage zurücknehmen, ist das Verfahren erledigt. Andernfalls kommt es zu einer mündlichen Gerichtsverhandlung, zu der Sie regelmäßig persönlich erscheinen müssen.

2. Wie wird der Grad der Behinderung (GdB) gebildet?

Grundlage sind die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem „SchwbG“ Dort sind viele gängige Erkrankungen aufgeführt und werden bestimmten GdB zugeordnet.

Beispiel: Nach den Anhaltspunkten beträgt der GdB für Wirbelsäulenveränderungen mit schweren funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt 30.

Ihren Erkrankungen werden so bestimmte GdB (Einzel-GdB) nach der o. g. Tabelle zugeordnet. Danach wird ein Gesamt-GdB gebildet. Allerdings dürfen hierzu nicht die Einzel-GdB zusammengezählt werden. Vielmehr wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen und ermittelt, inwieweit sich die Gesamtbehinderung durch weitere Gesundheitsstörungen verstärkt.

Beispiel:	1. Verlust einer Hand	GdB 50
	2. Verlust eines Auges	GdB 25
	3. Ausfall einer Niere	<u>GdB 25</u>
	Gesamt-GdB	ca. 70

Bei der Bildung des Gesamt-GdB bleiben 10er Grade regelmäßig außer Betracht.

An welche Voraussetzungen sind Nachteilsausgleiche geknüpft?

a) Erhebliche Gehbeinderung „G“

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Antragsteller Behinderungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule hat, die insgesamt einen GdB von mindestens 50 bedingen und in anderen Fällen, in denen die Bewegungsunfähigkeit in ähnlicher Weise eingeschränkt ist (z. B. schwere Herzschäden / Ergometerbelastung nur bis ca. 50 Watt).

b) Notwendigkeit ständiger Begleitung „B“

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Antragsteller bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig einer Begleitung bedarf.

c) Außergewöhnliche Gehbehinderung „aG“

Den Nachteilsausgleich erhält, wer nicht mehr gehen kann (Querschnittsgelähmte u.ä.) oder wer sich nur noch – meist unter Zuhilfenahme von zwei Unterarmstützen – wenige Meter weit fortbewegen kann (z. B. Doppelbeinamputierte etc.)

d) Befreiung von den Fernsehgebühren „RF“

Den Nachteilsausgleich erhält, wer grundsätzlich an öffentlichen Veranstaltungen – auch mit der Hilfe Dritter – nicht mehr teilnehmen kann. Die Voraussetzungen sind meist nur erfüllt, wenn der Behinderte ständig an seine Wohnung gebunden ist. Wer Freifahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln beansprucht (NA „G“) hat in der Regel keinen Anspruch auf „RF“.

e) Hilflos „H“

Hilflos ist, wer bei vielen täglichen Verrichtungen (Essen, Waschen, Toilettenbesuch u. ä.) in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedarf.